



## Änderungen Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006 (LS 412.101)

### Vernehmlassungsentwurf (Änderungen sind unterstrichen)

<p>Vorzeitiger <u>Eintritt in die Kindergartenstufe,</u> Rückstellung</p>	<p>§ 3. <sup>1</sup> Sofern der Entwicklungsstand eines Kindes es als angezeigt erscheinen lässt, <u>bewilligt die Schulpflege den vorzeitigen Eintritt in die Kindergartenstufe auf Beginn des nächsten Schuljahres, wenn das Kind bis zu drei Monaten jünger ist als beim ordentlichen Schuleintritt.</u></p> <p><u><sup>2</sup> Bei einem vorzeitigen Eintritt in die Kindergartenstufe ist das Kind schulpsychologisch und schulärztlich abzuklären. Die Bewährungszeit dauert längstens bis Ende November des laufenden Schuljahres.</u></p> <p><u><sup>3</sup> Die Schulpflege ordnet die Rückstellung um ein Jahr an, wenn aufgrund des Entwicklungsstandes eines Kindes den zu erwartenden Schwierigkeiten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann.</u></p> <p>Abs. 2 wird zu Abs. 4.</p>
<p>Schulort, Schulweg (§ 10 VSG)</p>	<p>§ 8. Abs. 1 bis 3 unverändert.</p> <p><u><sup>4</sup> Abs. 3 gilt auch für den Weg zu den Tagesstrukturen gemäss § 27 Abs. 3 VSG.</u></p>
<p>Absenzen (§ 28 VSG)</p>	<p>§ 28. Abs. 1 unverändert</p> <p><sup>2</sup> Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. <u>Steht fest, dass die Schülerin oder der</u></p>



	<p><u>Schüler während mehr als zwölf Schulwochen keinen Unterricht besuchen wird</u>, ist sie oder er von der Schule abzumelden.</p>
Dispensation (§ 28 VSG)	<p>§ 29. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p><u><sup>3</sup>Die vorübergehende oder dauernde Dispensation von einzelnen Fächern oder Lerninhalten ist nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Umstände möglich. Anstelle des dispensierten Unterrichts wird die Schülerin oder der Schüler in anderen Fächern oder Lerninhalten unterrichtet.</u></p> <p><u><sup>4</sup>Bei einer Dispensation gemäss Abs. 3 erfolgt vorgängig eine Gesamtbeurteilung gemäss § 33.</u></p>
Schulpflege (§ 42 VSG)	<p>§ 44. <sup>1</sup>Jede Lehrperson mit einem Pensum <u>gemäss § 46 Abs. 1</u> wird mindestens einmal jährlich von einem Mitglied der Schulpflege während wenigstens einer Lektion besucht. Vorbehalten bleiben die Besuche im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilung. Die Schulpflege bezeichnet weitere Veranstaltungen oder Anlässe, an denen sie oder einzelne Mitglieder teilnehmen.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>



**Änderungen Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)  
vom 11. Juli 2007 (LS 412.103)**

Vernehmlassungsentwurf (Änderungen sind unterstrichen)

<p><b>C. Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklassen</b></p> <p>Aufnahmeunterricht a. Allgemeines</p>	<p><b><u>C. Deutsch als Zweitsprache (DaZ) im Aufnahmeunterricht und in Aufnahmeklassen</u></b></p> <p>§ 12. <sup>1</sup> Der Aufnahmeunterricht <u>fördert die Schülerinnen und Schüler in deutscher Sprache und</u> ergänzt den Unterricht in der Regelklasse. Er findet in der Regel in Gruppen statt.</p> <p><sup>2</sup> Auf der Kindergartenstufe wird er <u>in der Regel</u> in den Kindergartenbetrieb integriert.</p>
<p>Aufnahmeunterricht b. Dauer</p>	<p><u>§ 13. Der Aufnahmeunterricht wird auf der Primar- und Sekundarstufe aufgeteilt in einen einjährigen Anfangs- und einen Aufbauunterricht in DaZ, der so lange dauert, bis eine Schülerin oder ein Schüler über die Grundkompetenzen nach Massgabe der Sprachstandserhebung gemäss § 16 verfügt.</u></p>
<p>c. Angebot</p>	<p>§ 14. <sup>1</sup> Die Gemeinden bieten <u>DaZ</u> im Aufnahmeunterricht in insgesamt folgendem Umfang an:</p> <p>lit. a. unverändert.</p> <p>b. zwei Wochenlektionen pro Schülerin oder Schüler auf der Primar- und Sekundarstufe <u>im Anfangsunterricht</u>,</p> <p>c. 0,5 - 0,75 Wochenlektionen pro Schülerin oder Schüler auf der Primar- und der Sekundarstufe <u>im Aufbauunterricht</u>.</p> <p><sup>2</sup> Die Berechnung der von einer Gemeinde anzubietenden Lektionen <u>für DaZ</u> erfolgt aufgrund der Anzahl Schülerin-</p>



	<p>nen und Schüler der jeweiligen Stufe, welche die Voraussetzungen zum Besuch des Aufnahmeunterrichts erfüllen. Die Schulpflege teilt die Wochenlektionen den Schulen, die Schulleitung den Klassen und Gruppen zu.</p> <p><u><sup>3</sup>Die Gemeinden gewährleisten den Schülerinnen und Schülern</u></p> <p><u>a. im Anfangsunterricht mindestens eine Lektion DaZ pro Tag und</u></p> <p><u>b. auf der Kindergartenstufe und im Aufbauunterricht mindestens zwei Lektionen DaZ pro Woche.</u></p>
Aufnahmeklassen	<p>§ 15. Abs. 1 unverändert.</p> <p><u><sup>2</sup>Aufnahmeklassen führen die Schülerinnen und Schüler in die deutsche Sprache ein und bereiten sie auf den Unterricht in der Regelklasse vor.</u></p> <p>Abs. 2 wird zu Abs. 3. Abs. 3 wird zu Abs. 4.</p>
Anspruch	<p><u>§ 16. Um zu bestimmen, welche Schülerinnen und Schüler Aufnahmeunterricht erhalten oder einer Aufnahme- klasse zuzuteilen sind, regelt die Bildungsdirektion, wie der Sprachstand erhoben wird.</u></p>
Ausbildung	<p>§ 29. Abs. unverändert</p> <p><sup>2</sup>Lehrpersonen, die <u>DaZ</u> im Aufnahmeunterricht erteilen oder an Aufnahmeklasse unterrichten, benötigen</p> <p>lit. a. unverändert.</p> <p>b. einen Abschluss eines zertifizierten Lehrganges in <u>DaZ</u> für die Volksschule.</p> <p>Abs. 3 bis 8 unverändert.</p>